



Stadt Ingolstadt
Amt für Kinderbetreuung und -bildung
Theresienstraße 32-34
85049 Ingolstadt

Ingolstadt, im August 2025

Bei allgemeinen Fragen zur Ferienbetreuung:
E-Mail: ferienbetreuung@ingolstadt.de
Bei Fragen zur Anmeldung und Gebührenübernahme:
E-Mail: nachschulischebetreuung@ingolstadt.de

Allgemeine Info zur Ferienbetreuung im Schuljahr 25/26

Sehr geehrte Eltern,

die Stadt Ingolstadt bietet im Schuljahr 25/26 in den

Herbstferien	03.11.2025 bis 07.11.2025
Faschingsferien	16.02.2026 bis 20.02.2026
Osterferien	30.04.2026 bis 02.04.2026
Pfingstferien	26.05.2026 bis 29.05.2026
Sommerferien	03.08.2026 bis 07.08.2026
	10.08.2026 bis 14.08.2026
	07.09.2026 bis 11.09.2026

eine Ferienbetreuung für alle Ingolstädter Grundschüler an.

Betreut werden Ihre Kinder täglich von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Bringzeit von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr).

Das Betreuungsentgelt pro Ferienwoche setzt sich folgendermaßen zusammen:

	Betreuung	Pauschale	Verpflegung	Gesamt
4 Tage-Woche	88 €	10 €	16 €	114 €
5 Tage-Woche	110 €	10 €	20 €	140 €

Das Verpflegungsentgelt beträgt pro Mahlzeit 4,00 EUR.

Die Aufnahme Ihres Kindes in die Ferienbetreuung teilen wir Ihnen schriftlich mit. Mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme kommt ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag, mit den in der Anmeldung geregelten Inhalten, zu Stande. Etwaige Maßnahmen im Zusammenhang mit Medikamenteneinnahmen werden in einer gesonderten privatrechtlichen Vereinbarung geregelt.

Das Ferienprogramm umfasst je nach Interesse der Kinder, der Wetterlage etc. grundsätzlich folgendes Angebot:

- Kreativprogramm mit Bastel-, Werk-, Malangebot
- Gemeinsames Spielen, Lesen, Vorlesen, Singen, Erzählen
- Bewegungsspiele im Freien, alternativ Schulturnhalle
- Ausflüge zu Erlebnisspielplätzen
- Ausflüge zur Wissensvermittlung (z. B. Museen in Ingolstadt, Stadtbücherei)

Erlass des Betreuungsentgelts

Bei Bezug von Bürgergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Leistungen nach dem AsylbLG, Grundsicherung oder einem geringen Einkommen kann das Betreuungsentgelt, aufgrund einer Entscheidung der Stadt Ingolstadt, bis zur vollen Höhe erlassen werden. Die Erziehungsberechtigten (mit Wohnsitz in Ingolstadt) haben hier einen entsprechenden Antrag einschließlich der geforderten Unterlagen beim Amt für Kinderbetreuung und -bildung einzureichen.

Weitere Regelungen zum Betreuungsverhältnis

Die Abbuchung des Betreuungsentgeltes erfolgt zum Beginn des Monats, in der die Ferienbetreuung stattfindet.

Die verbindliche Anmeldung inklusive Verpflegung ist nur für eine gesamte Woche möglich. Buchung einzelner Tage ist nicht möglich.

Bei Nichtteilnahme (auch aufgrund Erkrankung) des angemeldeten Kindes an der Ferienbetreuung erfolgt **keine Rückerstattung** des Betreuungsentgelts.

Die Ferienbetreuung findet **zentral** in den Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung an der Grundschule auf der Schanz (Auf der Schanz 43, 85049 Ingolstadt) statt. Eine erforderliche Beförderung des Kindes zur Ferienbetreuung und von dort nach Hause erfolgt durch die Eltern.

Bitte beachten Sie folgende Termine zur Anmeldung:

Anmeldezeitraum für die Herbstferien und Faschingsferien:

15.09.2025 – 30.09.2025

Anmeldezeitraum für die Osterferien, Pfingstferien und Sommerferien:

15.01.2026 – 31.01.2026

Verspätet abgegebene Anmeldungen können leider nicht berücksichtigt werden!

Bitte beachten Sie, dass insbesondere folgende Gründe zum **Ausschluss aus der Ferienbetreuung** führen können:

- Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen berechnigte Anweisungen des Einrichtungspersonals oder
- wenn das Kind fortgesetzt die Gemeinschaft gestört hat oder andere Kinder gefährdet.

Die Sicherheitserklärung verbleibt bei den Ferienbetreuungskräften und sichert durch die Nennung der „Notfalltelefonnummern“ die schnellstmögliche Kontaktaufnahme zu Ihnen, sollte Ihr Kind einmal plötzlich erkranken oder sollten sonstige Rückfragen auftreten.

Informieren Sie die Betreuungskräfte in jedem Fall **rechtzeitig**, sollte Ihr Kind einmal gar nicht oder nicht zur gewohnten Zeit zur Betreuung kommen.

Ihr Kind hat sich zu **Beginn** der vereinbarten Betreuungszeit selbstständig im Ankunftsraum der Betreuungseinrichtung bei einer Betreuungskraft zu melden. Mit der persönlichen Begrüßung Ihres Kindes im Ankunftsraum beginnt die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte.

Sie sind einverstanden, dass Ihr Kind während der Betreuungszeit Wege auf dem Einrichtungsgelände selbstständig zurücklegt.

Befindet sich ein Kind auf dem Einrichtungsgelände und sind währenddessen Personensorgeberechtigte oder von diesen beauftragte Personen ebenfalls anwesend, liegt in diesem Zeitraum die **Aufsichtspflicht** für das Kind bei den genannten Personen und nicht bei den Betreuungskräften.

Für das Betreuungsverhältnis gilt das vom Amt für Kinderbetreuung und -bildung der Stadt Ingolstadt vorgegebene **pädagogische Konzept** in seiner jeweiligen geltenden Fassung.

It. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 28. April 2021, ist unter 3.8 der **Masernschutz** durch einen Nachweis gemäß § 20 Abs 9 IfSG zu erbringen. Dieser Impfstatus wird über die Schule erfragt.

Sollte Ihr Kind an einer **chronischen Krankheit** (z. B. Diabetes, Asthma) leiden oder **besonderen Betreuungsbedarf** (z. B. bei körperlichen oder seelischen Einschränkungen) aufweisen, ist unverzüglich Kontakt mit dem Amt für Kinderbetreuung und -bildung aufzunehmen.

Dem Amt für Kinderbetreuung und -bildung sind alle diesbezüglich relevanten Informationen vorab in Textform (postalisch oder per E-Mail) zuzuleiten. Das Amt für Kinderbetreuung und -bildung wird anschließend über die Aufnahme in die Ferienbetreuung entscheiden. Sollte Ihnen nach Anmeldung bekannt werden, dass Ihr Kind an einer chronischen Erkrankung leidet oder besonderen Betreuungsbedarf aufweist, ist das Amt für Kinderbetreuung und -bildung unverzüglich in Textform hierüber zu informieren. Dies gilt auch, wenn Ihr Kind bereits in die Ferienbetreuung aufgenommen wurde.

Sollte Ihr Kind aufgrund einer **chronischen Erkrankung** auf eine **Medikamenteneinnahme /-gabe** während der Betreuungszeit angewiesen sein, setzen Sie sich bitte mit dem Amt für Kinderbetreuung und -bildung (Kontaktdaten siehe oben) rechtzeitig in Verbindung.

Dem Amt für Kinderbetreuung und -bildung sind alle diesbezüglich relevanten Informationen vorab in Textform (postalisch oder per E-Mail) zuzuleiten. Das Amt für Kinderbetreuung und -bildung wird anschließend über die Aufnahme in die Ferienbetreuung entscheiden. Hierbei sind insbesondere die besonders wechselvollen Verhältnisse zu berücksichtigen, die die Ausflüge mit sich bringen.

Eine etwaige Medikamentengabe und/oder Überwachung einer Medikamenteneinnahme kann nur im Ausnahmefall und nur nach Unterzeichnung entsprechender Formulare erfolgen.

Sollte Ihnen nach Einreichen der Anmeldeformulare bekannt werden, dass Ihr Kind aufgrund einer chronischen Erkrankung auf eine Medikamenteneinnahme/-gabe während der Betreuungszeit angewiesen ist, ist das Amt für Kinderbetreuung und -bildung unverzüglich in Textform hierüber zu informieren. Dies gilt auch, wenn Ihr Kind bereits in die Ferienbetreuung aufgenommen wurde.

Ende der Betreuungszeit

➤ **Selbstständiges Nach-Hause-Gehen**

Darf Ihr Kind zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit selbstständig nach Hause gehen, gilt Folgendes:

- Ihr Kind hat sich zum **Ende** der vereinbarten Betreuungszeit bei einer Betreuungskraft persönlich zu verabschieden.
Mit der persönlichen Verabschiedung des Kindes endet die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte.
- Die Einrichtung behält es sich im Einzelfall vor, auf eine Abholung zu bestehen.
Insbesondere gilt dies, wenn Ihr Kind an einem bestimmten Tag nicht in der Lage zu sein scheint, den Heimweg zu bewältigen.
In diesem Fall wird erwartet, dass Ihr Kind unverzüglich abgeholt wird.

➤ **Abholung**

Wird Ihr Kind, laut der von Ihnen ausgefüllten Sicherheitserklärung, Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt, gilt Folgendes:

- Ihr Kind ist **pünktlich** von einem/r Personensorgeberechtigten oder von einer auf der Sicherheitserklärung genannten Person abzuholen.
- Soll Ihr Kind von einer nicht genannten Person abgeholt werden, so ist es **nicht ausreichend**, wenn Sie diese neue Abholperson gegenüber der Einrichtung telefonisch benennen. Sie können jedoch per Schreiben in Textform (z. B. per E-Mail) die neue Abholperson namentlich

gegenüber der Einrichtung bestätigen. Der Einrichtung unbekannte Abholberechtigte haben sich grundsätzlich auszuweisen.

- Bitte nehmen Sie Ihr Kind ausschließlich an der Tür des Ankunftsraums in Empfang.
- Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte endet mit der persönlichen Verabschiedung des Kindes bei einer Betreuungskraft.

Mit Abschluss der Onlineanmeldung stimmen Sie den Regelungen des Betreuungsvertrages zu.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Auch eine Vereinbarung über die Abweichung von der Schriftform selbst bedarf der Schriftform.

Sollten einzelne gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, soweit nicht die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt. Jede Partei kann in diesem Fall die Vereinbarung einer gültigen Bestimmung verlangen, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag gegenwärtig oder künftig als lückenhaft erweist.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!